

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH in der Fassung vom 19.07.2004	Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH – Neufassung –	Erläuterungen/Bemerkungen
§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft Die Gesellschaft führt den Namen „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.	§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft Die Gesellschaft führt den Namen „Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH“. Als Abkürzung wird „Wirtschaftsförderung Kreis Unna“ oder „WFG“ verwendet. Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.	Verankerung der Abkürzung „WFG“ und der für viele Publikationen weniger sperrigen Bezeichnung „Wirtschaftsförderung Kreis Unna“
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten. (2) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen grundsätzlich folgende Tätigkeiten: a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte b) Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region c) Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze, Bereitstellung von Gewerbe- und Industrie-flächen und Sanierung von Altlasten. (2) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen grundsätzlich folgende Tätigkeiten: a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur im Kreis Unna b) Regional- und Standortmarketing c) Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union	Vgl. Betrauungsgegenstand (Redaktionelle) Anpassung des Tätigkeitenkatalogs an den aktuellen Aufgabenbestand der WFG unter Verwendung von aktuellen wirtschaftsförderungstypischen Begriffen

d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen e) Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen h) Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu fünf Jahren) einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z.B. Technologiezentren) i) Förderung überbetrieblicher Kooperationen j) Beschaffung neuer Arbeitsplätze, z. B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen k) Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen l) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z. B.	d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen e) Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen h) Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Unternehmen (z. B. Technologie- und Gründerzentren) i) Förderung überbetrieblicher Kooperationen und Netzwerke j) Fachkräfte- und Nachwuchssicherung k) Förderung von Unternehmensgründungen l) Pflege und Entwicklung des Unternehmensbestandes als umfassende Serviceagentur m) Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen n) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z. B.	
--	---	--

durch Werbung für die Region (3) Ferner sind Beteiligungen an anderen Unternehmen im Kreis Unna zulässig, die der Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft dienen und die ebenfalls das Ziel der Strukturverbesserung verfolgen, z. B. Technologiezentren.	durch Werbung für die Region (3) Ferner sind Beteiligungen an anderen Unternehmen zulässig, die der Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft dienen und die ebenfalls das Ziel der Strukturverbesserung verfolgen. (z. B. Forschungs- und Technologieeinrichtungen) (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	Anpassung an aktuelle Gegebenheiten (z. B. Beteiligung an der newPark GmbH, Datteln) Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht
§ 3 Status der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 25 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. (2) Damit verbunden ist, dass a) erzielte Überschüsse nur für die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden dürfen, b) das Vermögen der Gesellschaft nur für den in § 2 genannten Zweck eingesetzt werden darf, c) bei Auflösung der Gesellschaft das Stammkapital nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwandt werden darf.		Die Steuerbefreiung ist im Jahr 2015 entfallen.

§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.032.500,00 € (in Worten: drei Millionen zweiunddreißigtausendfünfhundert Euro). (2) Auf diese Stammeinlage haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten: <table><tr><td>Kreis Unna</td><td>1.213.000 €</td></tr><tr><td>Bergkamen</td><td>223.600 €</td></tr><tr><td>Bönen</td><td>92.500 €</td></tr><tr><td>Fröndenberg</td><td>100.300 €</td></tr><tr><td>Holzwickede</td><td>115.100 €</td></tr><tr><td>Kamen</td><td>168.500 €</td></tr><tr><td>Lünen</td><td>418.000 €</td></tr><tr><td>Schwerte</td><td>219.300 €</td></tr><tr><td>Selm</td><td>110.800 €</td></tr><tr><td>Unna</td><td>245.800 €</td></tr><tr><td>Werne</td><td><u>125.600 €</u></td></tr><tr><td></td><td><u>3.032.500 €</u></td></tr></table>	Kreis Unna	1.213.000 €	Bergkamen	223.600 €	Bönen	92.500 €	Fröndenberg	100.300 €	Holzwickede	115.100 €	Kamen	168.500 €	Lünen	418.000 €	Schwerte	219.300 €	Selm	110.800 €	Unna	245.800 €	Werne	<u>125.600 €</u>		<u>3.032.500 €</u>	§ 3 Stammkapital (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.032.500,00 € (in Worten: drei Millionen zweiunddreißigtausendfünfhundert Euro). (2) Auf diese Stammeinlage haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen geleistet: <table><tr><td>Kreis Unna</td><td>1.213.000 €</td></tr><tr><td>Bergkamen</td><td>223.600 €</td></tr><tr><td>Bönen</td><td>92.500 €</td></tr><tr><td>Fröndenberg</td><td>100.300 €</td></tr><tr><td>Holzwickede</td><td>115.100 €</td></tr><tr><td>Kamen</td><td>168.500 €</td></tr><tr><td>Lünen</td><td>418.000 €</td></tr><tr><td>Schwerte</td><td>219.300 €</td></tr><tr><td>Selm</td><td>110.800 €</td></tr><tr><td>Unna</td><td>245.800 €</td></tr><tr><td>Werne</td><td><u>125.600 €</u></td></tr><tr><td></td><td><u>3.032.500 €</u></td></tr></table>	Kreis Unna	1.213.000 €	Bergkamen	223.600 €	Bönen	92.500 €	Fröndenberg	100.300 €	Holzwickede	115.100 €	Kamen	168.500 €	Lünen	418.000 €	Schwerte	219.300 €	Selm	110.800 €	Unna	245.800 €	Werne	<u>125.600 €</u>		<u>3.032.500 €</u>	Alle Stammkapitalanteile sind eingezahlt.
Kreis Unna	1.213.000 €																																																	
Bergkamen	223.600 €																																																	
Bönen	92.500 €																																																	
Fröndenberg	100.300 €																																																	
Holzwickede	115.100 €																																																	
Kamen	168.500 €																																																	
Lünen	418.000 €																																																	
Schwerte	219.300 €																																																	
Selm	110.800 €																																																	
Unna	245.800 €																																																	
Werne	<u>125.600 €</u>																																																	
	<u>3.032.500 €</u>																																																	
Kreis Unna	1.213.000 €																																																	
Bergkamen	223.600 €																																																	
Bönen	92.500 €																																																	
Fröndenberg	100.300 €																																																	
Holzwickede	115.100 €																																																	
Kamen	168.500 €																																																	
Lünen	418.000 €																																																	
Schwerte	219.300 €																																																	
Selm	110.800 €																																																	
Unna	245.800 €																																																	
Werne	<u>125.600 €</u>																																																	
	<u>3.032.500 €</u>																																																	
§ 5 Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter (Gemeinden des Kreises oder Kreis) erfolgen. (2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.	§ 4 Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter erfolgen. (2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.	Redaktionelle Anpassung																																																

§ 6 Verpfändung von Geschäftsanteilen Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.	§ 5 Verpfändung von Geschäftsanteilen Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.	
§ 7 Geschäftsjahr (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden Jahres.	§ 6 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	Durch Zeitablauf überholt
§ 8 Verlustübernahme (1) Die Verluste der Gesellschaft werden durch den Kreis Unna bis zu einer Höhe von jährlich maximal 30 % des Stammkapitals gemäß § 4 ausgeglichen. (2) Der Verlustausgleich erfolgt spätestens in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem durch Rechnungslegung der Verlust festgestellt wurde.	§ 7 Ausgleichszahlungen (1) Verluste der Gesellschaft gleicht der Kreis Unna im Rahmen der vom Kreistag des Kreises Unna ausgesprochenen Betrauung aus. (2) Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ist auf 50 % des Stammkapitals gemäß § 3 begrenzt.	Anpassung an Betrauung; Anpassung der Quote, bis zu der der Kreis Unna zum Verlustausgleich verpflichtet ist
§ 9 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) Gesellschafterversammlung	§ 8 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: a) Gesellschafterversammlung	

b) Aufsichtsrat c) Geschäftsführung	b) Aufsichtsrat c) Geschäftsführung	
§ 10 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (1) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen teil. (3) Die Gesellschafter können sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmachten zur Vertretung sind in Schriftform vorzulegen. Die Erteilung von Dauervollmachten ist zulässig.	§ 9 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung (1) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. (3) Die Gesellschafter bestellen zu Beginn und für die Dauer einer Wahlperiode der kommunalen Vertretungen und bei Ausscheiden eines Vertreters oder Stellvertreters jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung und teilen dies der Gesellschaft schriftlich mit.	Die Pflicht zur Teilnahme wird in ein Teilnahmerecht umgewandelt. (Redaktionelle) Anpassung an die derzeitige Praxis
§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Jährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten. (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über die einzelnen Gemeinden an die Vertreter. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung min-	§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Jährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten. (2) Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung an die einzelnen Gebietskörperschaften und an die Vertreter. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einla-	Präzisierung und Erweiterung der Einladungsformen Redaktionelle Anpassung

destens eine Frist von 14 Tagen liegt. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.	derung und dem Termin der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. (6) Die Vertreter des Kreises Unna bzw. der Städte und Gemeinden in der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse gebunden.	Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht
§ 12 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Je volle 100,00 € eines Stammanteils gewähren eine Stimme. (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.	§ 11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (1) Je volle 100,00 € eines Stammanteils gewähren eine Stimme. (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. (3) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Be-	Einführung Umlaufverfahren

	schlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (elektronisch und/oder Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder elektronisch übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.	
(3) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.	(4) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.	
(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(5) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	
(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.	(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.	

j) Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplans k) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern	j) Festsetzung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplans und seiner Nachträge k) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern l) Wahl des Abschlussprüfers	Redaktionelle Anpassung
§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. In ihn entsenden der Kreis Unna vier Vertreter und die zehn Städte und Gemeinden des Kreises Unna je einen Vertreter. Einen weiteren Vertreter stellt die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden. (3) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich zu benennen. (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Legislaturperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus.	§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. In ihn entsenden der Kreis Unna vier Vertreter und die zehn Städte und Gemeinden des Kreises Unna je einen Vertreter. Einen weiteren Vertreter stellt die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund. (2) Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden. (3) Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich zu benennen. (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus. (5) Die vom Kreis Unna bzw. den Städten und Gemeinden entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse der Vertretungs-	Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht

(5) Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.	körperschaften und ihrer Ausschüsse gebunden. (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind mit Ausnahme des § 394 AktG nicht anzuwenden.	Klarstellung, dass die von den Städten und Gemeinden entsandten Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Berichte, die sie den Entsendungskörperschaften zu erstatten haben, grundsätzlich keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen
§ 15 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie bilden zusammen den Aufsichtsratsvorstand. (2) Die Wahl kann nur durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. (3) Endet das Amt des Vorsitzenden oder das eines seiner Stellvertreter vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	§ 14 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie bilden zusammen den Aufsichtsratsvorstand. (2) Die Wahl kann nur durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. (3) Endet das Amt des Vorsitzenden oder das eines seiner Stellvertreter vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	
§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Stellvertreter einberufen. (2) Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung des Aufsichtsrates anberaumt werden.	§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Stellvertreter einberufen. (2) Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung des Aufsichtsrates anberaumt werden.	

(3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Aufsichtsratssitzung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder per Fax geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	(3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch Brief, Telefax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Aufsichtsratssitzung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder elektronisch geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	Präzisierung und Erweiterung der Einladungsformen Redaktionelle Anpassung
§ 17 Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Aufsichtsratsvorstand gefasst werden. Sie sind jedoch in der nächsten Aufsichtsratssitzung dem Aufsichtsrat mit Begründung zur Kenntnis zu geben.	§ 16 Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Aufsichtsratsvorstand gefasst werden. Sie sind jedoch in der nächsten Aufsichtsratssitzung dem Aufsichtsrat mit Begründung zur Kenntnis zu geben. (3) Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlussfassung der Mitglieder kann auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (elektronisch und/oder Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe	Einführung Umlaufverfahren

(3) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung oder einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.	be einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung ist zulässig. Die Zustimmung der Mitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Mitglied schriftliche mittels Brief, Telefax oder elektronisch übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. (4) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung oder einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.	
§ 18 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen. (2) Der Aufsichtsrat bereitet alle Entscheidungen für die Gesellschafterversammlung vor und beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten (§ 20) über:	§ 17 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen. (2) Der Aufsichtsrat bereitet alle Entscheidungen für die Gesellschafterversammlung vor und beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten (§ 19) über:	

a) Festlegung der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern; Einstellung und Entlassung von Angestellten, die gehaltsmäßig zum höheren Dienst zu rechnen sind. b) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht c) Gewährung von Sonderzuwendungen an Geschäftsführer, Angestellte und Mitglieder des Aufsichtsrates für Sonderaufgaben d) Vorschlag des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen eine Sitzungsgeldpauschale, der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Pauschale. Die Höhe der Pauschalen wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.	a) Festlegung der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern. b) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht c) Gewährung von Sonderzuwendungen an Geschäftsführer, Angestellte und Mitglieder des Aufsichtsrates für Sonderaufgaben d) Vorschlag des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen eine Sitzungsgeldpauschale, der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Pauschale. Die Höhe der Pauschalen wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.	Die Formulierung „höherer Dienst“ trifft auf die WFG nicht zu.
§ 19 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.	§ 18 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.	

§ 20 Zustimmungsbedürftige Geschäfte Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates: 1. Erwerb, Veräußerung sowie Belastungen von Grundstücken ab einer Grenze von 30.000,00 €. 2. Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Grenze von 30.000,00 €. 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen von § 2 Abs. 2 Buchst. h dieses Gesellschaftsvertrages. 4. Überplanmäßige Ausgaben der Geschäftstätigkeit ab einer Grenze von 15.000,00 €. 5. Außerhalb des Wirtschaftsplanes liegende Ausgaben der Geschäftstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten. Alle Grundstücks- und Kreditgeschäfte gemäß Ziffer 1 und 2 unterhalb der Schwelle von 30.000,00 € sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.	§ 19 Zustimmungsbedürftige Geschäfte Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates: 1. Erwerb, Veräußerung sowie Belastungen von Grundstücken ab einer Grenze von 50.000,00 €. 2. Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Grenze von 50.000,00 €. 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen von § 2 Abs. 2 Buchst. h dieses Gesellschaftsvertrages ab einem Jahresmietvolumen von 50.000,00 €. 4. Überplanmäßige Ausgaben der Geschäftstätigkeit ab einer Grenze von 20.000,00 € 5. Außerhalb des Wirtschaftsplanes liegende Ausgaben der Geschäftstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 20.000,00 € überschreiten. Alle Grundstücks- und Kreditgeschäfte gemäß Ziffer 1 und 2 unterhalb der Schwelle von 50.000,00 € sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.	Schwellenwerte angepasst
§ 21 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen.	§ 20 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen.	

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen. (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.	Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen. (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen. (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.	Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht.
---	---	---

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Für die Aufstellung sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden. (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger anzukündigen. Jahresabschluss und Lagebericht werden ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. (7) Dem Gesellschafter Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.	(6) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung. (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW. (8) Dem Gesellschafter Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.	Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht; Prüfung nach Eigenbetriebsverordnung nicht erforderlich. Anpassung an Gemeindewirtschaftsrecht (Mustertext der Bezirksregierung Arnsberg)
§ 22 Beirat (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen.	§ 21 Beirat (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen.	

(2) Dieser Beirat hat die Funktion, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in wirtschaftsstrukturellen Fragen zu beraten. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft möglichst umfassend und breit im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren der Wirtschaft und Politik verankert wird. (3) Dem Beirat können bis zu 43 Personen angehören, die die angestrebte Funktion erfüllen. (4) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Gesellschafter und der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung berufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Beginn und Ende richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. (5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder kann durch eine Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, vergütet werden. (6) Der Beirat tagt in der Regel jährlich.	(2) Dieser Beirat hat die Funktion, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in wirtschaftsstrukturellen Fragen zu beraten. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft möglichst umfassend und breit im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren der Wirtschaft und Politik verankert wird. (3) Dem Beirat können bis zu 30 Personen angehören, die die angestrebte Funktion erfüllen. (4) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Gesellschafter und der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung berufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Beginn und Ende richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen. (5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder kann durch eine Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, vergütet werden. (6) Der Beirat tagt in der Regel jährlich.	Reduzierung der Größe, um die Arbeitsfähigkeit zu verbessern.
§ 23 Dauer der Gesellschaft (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündi-	§ 22 Dauer der Gesellschaft (1) Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündi-	

genden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Dadurch darf jedoch kein Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmen erlangen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.	genden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Dadurch darf jedoch kein Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmen erlangen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.	
	§ 23 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.	Bestimmung des Amtsblattes des Kreises Unna für gemeindewirtschaftsrechtlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft
	§ 24 Gleichstellung Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	Ergänzung gem. Landesgleichstellungsgesetz